



**Brüssel, den 24. November 2020
(OR. en)**

EG 36/20

**EUROGROUP 36
ECOFIN 1060
UEM 385**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8513 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 18.11.2020 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands
Anl.:	C(2020) 8513 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8513 final.



Brüssel, den 18.11.2020
C(2020) 8513 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.11.2020

zur Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands

{SWD(2020) 863 final}

(Nur der lettische Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.11.2020

zur Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands

(Nur der lettische Text ist verbindlich)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 enthält Bestimmungen, mit denen die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet verstärkt überwacht werden soll, um sicherzustellen, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien vereinbar sind, die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung veröffentlicht wurden.
2. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 legen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr mit Angaben zu den wichtigsten Aspekten der Haushaltslage des Staats und seiner Teilsektoren vor.
3. Am 20. März 2020 hat die Kommission eine Mitteilung¹ über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel² des Stabilitäts- und Wachstumspakts angenommen. In dieser Mitteilung legte die Kommission dar, dass die Bedingungen für die Aktivierung der Klausel angesichts des durch den COVID-19-Ausbruch zu erwartenden schweren Konjunkturabschwungs aus ihrer Sicht erfüllt seien. Am 23. März 2020 schlossen sich die Finanzministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten dieser Einschätzung der Kommission an³. Wie die Kommission in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021⁴ erklärt und den Finanzministerinnen und -ministern der EU-Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 19. September 2020⁵ mitgeteilt hat, sollten die Mitgliedstaaten 2021 angesichts der gegenwärtig aktivierten allgemeinen Ausweichklausel weiterhin gezielte und befristete fiskalische Unterstützung leisten, dabei jedoch die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren.

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts, Brüssel, den 20.3.2020 (COM(2020) 123 final).

² Die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 enthaltene Klausel erleichtert die Koordinierung der Haushaltspolitik in Zeiten eines schweren Konjunkturabschwungs.

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/23/statement-of-eu-ministers-of-finance-on-the-stability-and-growth-pact-in-light-of-the-covid-19-crisis/>

⁴ Mitteilung der Kommission – Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (COM(2020) 575 final vom 17.9.2020).

⁵ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2021_de

4. Am 27. Mai 2020 legte die Kommission zusammen mit ihrem Vorschlag für einen aufgestockten langfristigen EU-Haushalt für 2021-2027⁶ auch einen Vorschlag für die Schaffung eines neuen Aufbauinstruments namens „NextGenerationEU“⁷ vor. Dieser Vorschlag umfasst die Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, die umfangreiche finanzielle Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen bietet. Durch ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung und die finanzielle Unterstützung des langfristigen Wirtschaftswachstums wird die Aufbau- und Resilienzfazilität dazu beitragen, dass sich die öffentlichen Finanzen in naher Zukunft wieder bessern und sowohl auf mittlere wie auch auf lange Sicht tragfähig bleiben.

ERWÄGUNGEN ZU LETTLAND

5. Am 14. Oktober 2020 hat Lettland seine Übersicht über die Haushaltsplanung 2021 vorgelegt. Auf dieser Grundlage gibt die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 die folgende Stellungnahme ab.
6. Am 20. Juli 2020 empfahl der Rat Lettland⁸, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Lettland, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen.

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, da das gesamtstaatliche Defizit Lettlands den Angaben zufolge im Jahr 2020 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten wird. In dem Bericht kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass nach der Bewertung sämtlicher einschlägiger Faktoren das Defizitkriterium nicht erfüllt sei. Angesichts der durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie entstandenen außerordentlichen Unsicherheit und ihrer außergewöhnlichen makroökonomischen und haushaltspolitischen Folgen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Festlegung eines glaubwürdigen, auch 2021 weiter stützenden fiskalpolitischen Kurses – ist die Kommission der Auffassung, dass keine Beschlüsse zur Einleitung von Defizitverfahren getroffen werden sollten.

7. Der Herbstprognose 2020 der Kommission zufolge wird die lettische Wirtschaft 2020 voraussichtlich um 5,6 % schrumpfen und 2021 um 4,9 % wachsen. In der Übersicht über die Haushaltsplanung wird für 2020 ein stärkerer Rückgang des BIP um 7 % prognostiziert, während für 2021 das Wirtschaftswachstum bei 5,1 % liegen dürfte, was weitgehend der Kommissionsprognose entspricht. Diese Prognose wurde erstellt, bevor Daten für das zweite Quartal 2020 vorlagen, aus denen ein weniger

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan (COM(2020) 442 final vom 27.5.2020).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Stunde Europas: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen (COM(2020) 456 final vom 27.5.2020).

⁸ Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2020 (ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 89).

starker Rückgang des BIP als erwartet hervorgeht. Die Investitionsleistung macht den größten Unterschied zwischen der Übersicht über die Haushaltsplanung und der Kommissionsprognose aus. Laut Übersicht über die Haushaltsplanung dürfte die Beschäftigung 2020 um 4,4 % zurückgehen und 2021 nur langsam um 0,6 % steigen. Entsprechend dürfte die Arbeitslosenquote 2020 auf 10,5 % steigen und 2021 wieder leicht auf 9,8 % sinken.

Lettland erfüllt die Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013, denn die Haushaltsplanung beruht auf makroökonomischen Prognosen, die von einer unabhängigen Einrichtung befürwortet worden sind. Im Rahmen seiner Befürwortung der Prognose äußerte der Rat für die Haushaltsdisziplin Bedenken über strukturelle Veränderungen der Wirtschaft nach der Krise, die die Beurteilung der konjunkturellen Lage und die Festlegung eines angemessenen fiskalischen Kurses erschweren würden.

8. Die Übersicht über die Haushaltsplanung zielt auf ein gesamtstaatliches Defizit von 7,6 % des BIP im Jahr 2020 ab, das sich im Jahr 2021 auf 3,9 % des BIP verringert. Das hohe Defizit im Jahr 2020 ist in erster Linie auf einen Rückgang der Staatseinnahmen, der mit dem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit zusammenhängt, und auf einen Anstieg der Ausgaben aufgrund befristeter Unterstützungsmaßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffen wurden, zurückzuführen. Die Verbesserung des Defizits im Jahr 2021 wird dadurch untermauert, dass die 2020 beschlossenen befristeten Unterstützungsmaßnahmen nicht weitergeführt werden und die Wirtschaftstätigkeit sich erholen dürfte. Gleichzeitig erhöhen neue Haushaltsmaßnahmen 2021 sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite um rund 0,7 % des BIP und gleichen sich gegenseitig aus. In der Übersicht über die Haushaltsplanung sind weder Einnahmen noch Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität veranschlagt. Die Herbstprognose 2020 der Kommission fällt angesichts der besseren makroökonomischen Projektionen in Bezug auf die Haushaltsaussichten für 2020 und 2021 – mit einem gesamtstaatlichen Defizit von jeweils 7,4 % bzw. 3,5 % des BIP – etwas positiver aus.

Da die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erst im Jahr 2021 vorgelegt und angenommen werden dürften, geht die Kommission in den Haushaltsprojektionen für das Jahr 2021 von Vorfinanzierungen in Höhe von 10 % im Rahmen der Finanzhilfen der Aufbau- und Resilienzfazilität aus und behandelt diese als finanzielle Transaktionen, die sich nicht auf die Haushaltssalden auswirken, aber die öffentlichen Schuldenstände verringern. Im Falle Lettlands beläuft sich die Vorfinanzierung von 10 % der Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2021 auf 202 Mio. EUR⁹. Für die Ausgabenseite enthält die unter der Annahme einer unveränderten Politik erstellte Prognose der Kommission keine Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, da die entsprechenden Maßnahmen zum Stichtag der Prognose nicht ausreichend spezifiziert worden waren¹⁰. Das Defizit

⁹ Vorläufiger Wert auf der Grundlage des Kompromissvorschlags des Ratsvorsitzes für die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (11538/20) vom 7. Oktober 2020, für den der Ratsvorsitz ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erhalten hat.

¹⁰ Die Behandlung der Aufbau- und Resilienzfazilität in der Herbstprognose 2020 der Kommission wird im Kasten I.4.3 der Wirtschaftsprognose der Europäischen Kommission vom Herbst 2020 (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip136_en.pdf) ausführlich erläutert. In die Prognose wurden unter der üblichen Annahme einer unveränderten Politik nur jene Maßnahmen aufgenommen, die in den Übersichten über die Haushaltsplanung glaubwürdig angekündigt und ausreichend erläutert wurden – unabhängig davon, ob sie als Element der Aufbau- und Resilienzpläne

könnte sich 2021 günstiger entwickeln, da die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität das Wachstum ankurbeln könnte.

Der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 47,3 % Ende 2020 auf 46 % im Jahr 2021 sinken; dies entspricht in etwa dem von der Kommission prognostizierten Wert von 45,9 %.

9. Die Übersicht über die Haushaltsplanung enthält Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und private Haushalte im Umfang von insgesamt 4,3 % des BIP im Jahr 2020. Zu den Maßnahmen gehören die Möglichkeit, Steuerzahlungen um bis zu 3 Jahre zu verschieben, die vorübergehende Unterstützung freigestellter Arbeitnehmer sowie höhere Gesundheitsausgaben für medizinische Ausgaben und Investitionen sowie Unterstützung für von der Krise betroffene Wirtschaftszweige. Die meisten Maßnahmen werden voraussichtlich 2020 auslaufen, während einige Investitionsvorhaben im Jahr 2021 fortgesetzt werden dürften. Nach den Schätzungen der Kommissionsprognose stehen die Maßnahmen mit den Angaben in der Übersicht über die Haushaltsplanung im Einklang. Die Unterstützung in Form von Darlehen und Garantien beläuft sich auf rund 1 % des BIP. Bis Oktober 2020 wurden staatliche Garantien in Höhe von 0,1 % des BIP in genutzt. Insgesamt stehen die von Lettland 2020 ergriffenen Maßnahmen mit den Leitlinien der Mitteilung der Kommission vom 13. März 2020 über die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Einklang.
10. Die Übersicht über die Haushaltsplanung sieht mehrere dauerhafte Maßnahmen vor, die 2021 sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite um rund 0,7 % des BIP erhöhen und sich gegenseitig ausgleichen. Der Sozialversicherungsbeitragssatz wird um einen Prozentpunkt gesenkt und der Schwellenwert für die Beantragung des Einkommensteuerfreibetrags erhöht, um die Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeitnehmer zu verringern. Gleichzeitig werden Niedriglohn- und Teilzeitbeschäftigte sowie Selbstständige stärker besteuert. Insbesondere muss der Mindestbeitrag zur Sozialversicherung unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Einkommens gezahlt werden, was zu einer höheren Steuer- und Abgabenbelastung für die betroffenen Arbeitnehmer führt. Die Ausgaben für die Löhne der Beschäftigten im Gesundheitswesen und der Lehrkräfte sowie für höhere soziale Mindestleistungen dürften steigen.
11. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 insgesamt Rechnung trägt. Die meisten der in der Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands enthaltenen Maßnahmen entfalten vor dem Hintergrund beträchtlicher Unsicherheit konjunkturstützende Wirkung. Lettland wird aufgefordert, die Anwendung, Wirksamkeit und Angemessenheit der Unterstützungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die sich ändernden Umstände anzupassen.

Lettland wird seinen Aufbau- und Resilienzplan voraussichtlich 2021 vorlegen. In der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität wird festgelegt,

vorgesehen sind oder nicht. Einnahmenseitig wurde in die Haushaltsprojektionen keine Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgenommen. In die Prognose für 2021 wurde ausschließlich die Vorfinanzierung von Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einbezogen. Die Annahmen zu ausgabenseitigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität in der Kommissionsprognose erfolgen unbeschadet der Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne.

wie die Kommission zu bewerten hat, ob die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionen mit den politischen Prioritäten der Union und den im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen übereinstimmen. Diese Bewertung durch die Kommission bildet die Grundlage für die Billigung des Plans durch den Rat und die Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

Brüssel, den 18.11.2020

*Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission*